



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 031-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.44

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Schüpbach (Huttwil, SVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 468/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Faire Covid-Härtefallreglung: Wer für die 1. Phase (bis Mai 2021) gar kein Gesuch stellte, soll auch für die 2. Phase (Dezember 2021 bis März 2022) kein Gesuch stellen dürfen. Diese Reglung ist ungerecht und muss zu Gunsten der Betroffenen geändert werden

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. mit den verantwortlichen Stellen das Nötige zu unternehmen, dass auch Unternehmungen, die in der ersten Phase (bis Mai 2021) kein Gesuch für Unterstützung stellten und die für die zweite Phase (Dezember 2021 bis März 2022) die Voraussetzungen dafür erfüllen würden, in den Genuss einer analogen Regelung kommen
2. das Nötige zu veranlassen, dass auch die Firmen, die in der ersten Phase (bis Mai 2021) keine Gesuche für Unterstützung stellten und die für die zweite Phase (Dezember 2021 bis März 2022) die Voraussetzungen dafür erfüllen würden, eine angemessene Unterstützung erhalten

Begründung:

Das Covid-Härtefall-Programm 2022 des Kantons Bern richtet sich an Unternehmen, die bereits 2021 unterstützt wurden und die von Dezember 2021 bis März 2022 Verluste verzeichnen. Ausgeschlossen sind Betriebe, die eine Umsatzeinbusse erlitten haben, weil sie behördliche Massnahmen nicht eingehalten haben.

Viele Betriebe reichten 2021 keine Gesuche ein, weil sie glaubten, es sei ein relativer kurzer Einbruch. Auch wurde von vielen zuerst oft medial der Standpunkt vertreten, dass die Betriebe eine dreimonatige Schliessung selber stemmen müssen.

Die Betriebe, die die Unterstützung 2021 nicht in Anspruch nahmen, werden durch diese u. E. ungerechte Regelung massiv getroffen und doppelt bestraft.

Begründung der Dringlichkeit: Die beantragte Regelung für Betriebe, die bisher keine Gesuche stellten, ist dringend. Es geht um Existenzen. Ein Zuwarten ist nicht zu verantworten. Die Betriebe brauchen Klarheit.

Antwort des Regierungsrates

Das Härtefall-Programm 2022 richtet sich nicht nur an Unternehmen, die bereits im Rahmen des ersten Härtefall-Programms 2020/2021 Unterstützung erhalten haben, sondern grundsätzlich an alle Berner Unternehmen. Unternehmen, die im ersten Härtefall-Programm noch keine Unterstützung beantragt haben, müssen – neben den Vorgaben des Härtefall-Programms 2022 – zusätzlich nachweisen, dass sie auch die Anforderungen des Härtefall-Programms 2020/2021 erfüllen. Dieser Nachweis fällt bei denjenigen Unternehmen weg, die bereits eine Unterstützung erhalten haben. Dieses Vorgehen sehen sowohl die Verordnung des Bundes¹ als auch die kantonale Verordnung² vor.

In der Medienmitteilung vom 24. Februar 2022 wurden die Anforderungen für das Härtefall-Programm 2022 korrekt, wenngleich verkürzt, wiedergegeben, was gegebenenfalls zu einem Missverständnis geführt hat. Die Forderungen der Motion sind bereits vollumfänglich erfüllt, weshalb der Regierungsrat beantragt, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (HFMV 22, SR 951.264)

² Kantonale Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Kantonale Härtefallverordnung 2022, BSG: 901.113)